



Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

parallel Beteiligungsportal NRW:
<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892>)

Viersen, *16.* Juni 2025

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Stellungnahme des Kreises Viersen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, im Folgenden LEP NRW, zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetzes (LPIG) Nordrhein-Westfalen zu beteiligen. Zu den geplanten Änderungen im LEP NRW sowie zur Planbegründung und zum Umweltbericht können die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen während der Veröffentlichungsfrist vom 3. April 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025 Stellung nehmen.

Ich danke Ihnen für die Beteiligung des Kreises Viersen am Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in seinen Urteilen vom 3. Mai 2022 (Az. 11 D 135/20.NE und weitere) und 21. März 2024 (Az. 11 D 133/20.NE) mehrere Festlegungen der 1. Änderung des LEP NRW für unwirksam erklärt. Jedoch wurde ausdrücklich bestätigt, dass die Ziele 2-3 und 2-4 in Gestalt der 1. LEP-Änderung materiell-rechtlich die Anforderungen an Ziele der Raumordnung erfüllen würden. Im vorliegenden Entwurf zur 3. Änderung des LEP NRW wurden vier Ausnahmen ergänzt.

Besonders hervorzuheben ist aus Sicht des Kreises Viersen die Erweiterung der 5. Ausnahme zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Rettungsdienst um bauliche Anlagen der Kommunen. Die

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

02162 39-1006

landrat@kreis-viersen.de

www.kreis-viersen.de

Unwirksamkeit der Regelungen hatte gerade die Städte und Gemeinden als Träger der öffentlichen Feuerwehren und die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des öffentlichen Rettungsdienstes in der Bereitstellung von bedarfsgerechten Standorten, die den Anforderungen an die Hilfsfristen genügen, vor große Herausforderungen gestellt. Insofern wird die Ergänzung der Regelung ausdrücklich begrüßt.

Durchaus kritisch bewertet wird, wie im Rahmen der 1. LEP-Änderung bereits vorgetragen, weiterhin der erste Spiegelstrich. Hiernach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Hier besteht die Gefahr, dass die ohnehin vorhandene Parzellenunschärfe auf der Maßstabsebene des Regionalplans ausgehöhlt wird. So wird in der vorliegenden Begründung (S. 7) zur 3. LEP-Änderung durch den Plangeber selbst darauf hingewiesen, dass durch die Parzellenunschärfe auch weiterhin eine entsprechende Entwicklung an den Siedlungsrändern möglich gewesen wäre bzw. ist. Nach hiesiger Auffassung gab und gibt es im Siedlungsrandbereich bei geplanten Ausweisungen von Siedlungsflächen stets einen angemessenen Interessensausgleich zwischen der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung. Durch die formulierte Ausnahme wird dieses Gleichgewicht nach hiesiger Auffassung gefährdet. Insbesondere sind durch die offene Formulierung des Spiegelstrichs Konflikte mit den Inhalten der Landschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte vorgezeichnet. Es bestehen daher Bedenken.

In Bezug auf den dritten Spiegelstrich stellen sich aus Sicht des Kreises Viersen insbesondere Fragen hinsichtlich der konkreten Anwendung. So steht in den Erläuterungen zu den Ausnahmen auf Seite 13 (oben) der Synopse zum Planänderungsentwurf: *„Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen geht [sic] oft über die einzelnen Gemeindegrenzen hinaus. In diesen Fällen ist daher eine übergemeindliche Abstimmung erforderlich. Im Regelfall reicht hier eine kreisweite Abstimmung (z. B. durch entsprechende kreisweite Konzepte oder anlassbezogenen [sic] im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauleitplanverfahren) aus. Sofern im Ausnahmefall die Auswirkungen der angemessenen Weiterentwicklung über Kreisgrenzen hinausgehen, kann auch eine regionale Abstimmung erforderlich werden bis hin zu im Regionalplan verankerten Abstimmungen und Konzepten.“* Hier stellt sich aus Sicht des Kreises Viersen die Frage der formellen Anforderungen sowohl an das Verfahren an sich als auch an die Verbindlichkeit des Verfahrens bzw. die Frage, welche Organisation hierzu bis wann eine abschließende Entscheidung trifft, insbesondere wenn in der Abstimmung unterschiedliche Standpunkte vertreten werden.

Zu Ziel 2-4 - Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die neue Fassung des Ziels 2-4 entspricht im Wesentlichen der Fassung der zwischenzeitlich gerichtlich verworfenen LEP-Änderung von 2019. Die formulierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohnern verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenausweisungen wird künftig einfacher zu erbringen sein. Die diesbezüglich erfolgten Klarstellungen zu den Voraussetzungen werden seitens des Kreises Viersen grundsätzlich als hilfreich und die Ergänzung der Ausrichtung auf die Siedlungsstruktur als sinnvoll angesehen. Gleichwohl bleiben aus Sicht des Kreises Viersen die in den Erläuterungen verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe wie beispielsweise „erheblich“ auf Seite 20 der Synopse zum Planänderungsentwurf oder „städtebauliche Abrundung oder Ergänzung“ auf Seite 21 in Bezug auf die

konkrete Anwendung unklar, was Unsicherheiten in der Anwendung bzw. Auslegung des Ziels zur Folge haben wird.

Der vormals sehr restriktive Umgang mit Ortslagen unter 2.000 Einwohnern wurde im Kreis Viersen sehr kritisch gesehen. Daher werden die nunmehr vorgenommenen Änderungen, wie bereits im Rahmen der 1. LEP-Änderung mitgeteilt, ausdrücklich begrüßt. Die Belange vorhandener kleinerer Ortsteile werden hinreichend gewürdigt und gleichzeitig der Freiraumschutz sowie die am Bedarf und an der Leistungsfähigkeit der sozialen und technischen Infrastruktur ausgerichtete (Eigen-)Entwicklung begrenzend berücksichtigt.

Zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die geplante Ergänzung der Regelung erkennt den erheblichen Aufwand, den Städte, Gemeinden und auch Kreise betreiben, um Altstandorte, Altlastenstandorte und Brachflächen zu sanieren und aufzubereiten mit dem Ziel, diese wieder in eine städtebauliche Entwicklung zu bringen, an. Insofern begrüßt der Kreis Viersen ausdrücklich die Bemühungen der Landesregierung, dieses Engagement zu würdigen. Konkret geplant ist, in den Kommunen neu entstehende Brachflächen nicht mehr zusätzlich als potenzielle Siedlungsflächen für Wohnen oder Gewerbe anzurechnen, da dies laut Begründung der vorliegenden Unterlagen zur Folge hätte, dass Siedlungsflächen an anderer Stelle durch die Kommunen nach Satz 4 des Ziels 6.1-1 zurückzunehmen wären (vgl. S. 13 der Begründung zur 3. LEP-Änderung). Ausweislich der Begründung zur 3. LEP-Änderung ergebe sich hierdurch ein weiteres Potenzial von rd. 4.000 Hektar Siedlungsfläche in den Städten und Gemeinden auf bereits in Anspruch genommenen Flächen.

Aus Sicht des Kreises Viersen stellt sich dabei die Frage, ob diese Regelung für sich genommen zu einer signifikanten Steigerung der Brachflächenentwicklung beitragen kann, da die Entwicklung nach hiesiger Auffassung, trotz vielfältiger finanzieller und organisatorischer Unterstützungsangebote auch des Landes, vor allem an einer fehlenden wirtschaftlichen Entwicklungsperspektive scheitert (Entwicklungskosten vs. Erlöse). Dies scheint aus Sicht des Kreises Viersen je nach Region in NRW auch unterschiedlich stark ausgeprägt zu sein. Aus Sicht des Kreises Viersen bleibt – auch nach Sichtung der Begründung und der Erläuterungen – fraglich, ob die Anrechnung auf den Siedlungsflächenbedarf das entscheidende Entwicklungshemmnis darstellt. Es bleibt zu befürchten, dass die Regelung zumindest nicht signifikant zu einer Steigerung der Entwicklung von Brachflächen beiträgt. Sollten Brachflächen künftig nicht mehr auf Siedlungsflächenbedarfe der Kommunen angerechnet werden, würde der Bedarf jedoch durch andere Flächen, mithin am Siedlungsrand bzw. im Freiraum (AFA), gedeckt werden müssen, da die Bedarfsberechnung Grundlage für die Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Städte und Gemeinden ist. Dies dürfte im Übrigen im Widerspruch zu Grundsatz 6.1.2 stehen und zudem wiederum Standorte begünstigen, die sich (oftmals) technisch und ökonomisch leichter entwickeln lassen als Brachflächen. Insofern wird – auch im Sinne des Schutzes des allgemeinen Freiraums und Agrarbereiche (AFA) – angeregt, die bisher pauschal angelegte Regelung zu überdenken oder spezifischer auszugestalten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Kreises Viersen zwischen der Zielformulierung und der anschließenden Erläuterung ausweislich der bereitgestellten Unterlagen widersprüchliche Aussagen getroffen werden. So steht im Ziel: *„...sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen* (siehe S. 25 der Synopse zum Planänderungsentwurf, Hervorhebung d. Verf.),“

wohingegen in den Erläuterungen auf S. 31 im gleichen Dokument steht: „*Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet.*“ Für die Berechnung der Siedlungsflächenreserven der Städte und Gemeinden macht es einen erheblichen Unterschied, ob alle Brachflächen künftig nicht mehr angerechnet werden sollen oder „nur“ neu entstehende Brachfläche nicht angerechnet werden sollen. Zudem stellt sich bei der Formulierung „neu entstehende Brachflächen“ die Frage des Stichtages bzw. der Definition von „neu“ und „entstehende“ z. B. bei vorhandenen Zwischennutzungen und einer anschließenden Entwicklung. Es wird daher angeregt, die Formulierungen zu überprüfen bzw. zu konkretisieren.

Zu Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Der bisherige Grundsatz 6.1-2 war im Rahmen der 1. LEP-Änderung gestrichen worden und ist seit dem 22. Mai 2024 (Rechtskraft des OVG NRW-Urteils vom 21. März 2024) wieder wirksam. Dieser Grundsatz forderte die Regional- und Bauleitplanung dazu auf, eine flächensparende Siedlungsentwicklung umzusetzen, um bis zum Jahr 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf fünf Hektar und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren. Der Grundsatz wird zum einen überarbeitet, um den Zeithorizont sowie den Indikator Siedlungs- und Verkehrsfläche an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Zum anderen sollen die Festlegungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme konkreter ausgestaltet und eine flächensparsame Siedlungsentwicklung damit stärker unterstützt werden.

Die Idee einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft bis 2050, die sich an der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes orientiert und gleichzeitig weiterhin bedarfsgerecht Flächen für Wirtschaft, Wohnraum und Infrastruktur bereitstellt, wird grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig stellen sich hier jedoch aus Sicht des Kreises vielfältige Fragen, von denen hier nur einige wenige andiskutiert werden sollen.

So erscheint die in den Erläuterungen formulierte erforderliche Rückgabe von Siedlungs- und Verkehrsflächen an Natur und Landschaft im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sicherlich wünschenswert, nach Einschätzung des Kreises Viersen praktisch jedoch unrealistisch. Zum einen unterliegen insbesondere Verkehrsflächen fachrechtlichen Widmungen, die zum Teil sehr langfristig Bestand haben. Zum anderen sind die genannten Siedlungs- und Verkehrsflächen stark durch ihre (bisherige) Nutzung geprägt und z. B. der Boden stark verdichtet. Vor dem Hintergrund erscheint eine gleichwertige „Rückgabe“ an Natur und Landschaft, zumindest was die Funktionsfähigkeit der Flächen für Natur und Landschaft betrifft, kaum möglich.

Der Grundsatz steht nach hiesigem Verständnis der Erläuterungen im Widerspruch zu Ziel 6.1-1. In den Erläuterungen zum Grundsatz 6.1-2 heißt es auf Seite 44: „*Gemäß Ziel 6.1-1 werden ein Großteil aller Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung auf die ebenfalls gemäß Ziel 6.1-1 zu ermittelnden Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft angerechnet. Dies trägt bereits dazu bei, die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG genannte erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.*“ Wie bereits zum Ziel 6.1-1 ausgeführt, ist es doch gerade Sinn der geplanten Ergänzung des Ziels 6.1-1 (neu entstehende) Brachflächen aus der Anrechnung auf die Siedlungsflächenreserven der Kommunen auszunehmen. Es wird daher angeregt, die Konsistenz der Erläuterung und der Regelungen zu überprüfen bzw. die Aussagen zu präzisieren.

Die in den Erläuterungen genannten Konzepte und Maßnahmen, die die Regionalplanungsbehörden gemeinsam mit den Kommunen entwickeln können, betreffen überwiegend die kommunale Planungshoheit und stellen nach hiesiger Einschätzung informelle städtebauliche Entwicklungskonzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar. Die mit dem Ziel verfolgten Anforderungen sind bereits vielfach Gegenstand des allgemeinen Städtebaurechts, insbesondere der Grundsätze der Bauleitplanung in § 1 BauGB sowie der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz in § 1a BauGB. Insofern stellt sich aus Sicht des Kreises Viersen die Frage der Erforderlichkeit einer (weiteren) Regelung auf der Ebene der Landes- bzw. Regionalplanung.

Bezüglich des angesprochenen Monitorings der Siedlungs- und Verkehrsflächen stellt sich aus Sicht des Kreises Viersen die Frage nach der einheitlichen Datengrundlage und der Erhebungsmethodik. So werden im Rahmen des vorhandenen Siedlungsmonitorings die Flächenverbräuche von landes- bzw. regionalplanerischen Siedlungsbereichen, also ASB und GIB erfasst. Eine Erfassung von Verkehrsflächen durch die Regionalplanungsbehörden ist dem Kreis Viersen nicht bekannt. Insofern wird dringend empfohlen, eine einheitliche Datengrundlage zu definieren (Siedlungsflächenmonitoring oder Flächenverbrauch nach statistischem Landesamt IT.NRW). Eine Anrechnung von Ausgleichsflächen oder Flächen für erneuerbare Energien im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ist dem Kreis Viersen ebenfalls nicht bekannt. Insofern stellt sich die Frage des Hintergrunds dieser Regelung. Es wird um Erläuterung im weiteren Verfahren gebeten.

Zu Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Die Ergänzung in Grundsatz 6.1-8 soll dazu beitragen, dass im oder am Siedlungsraum gelegene Gewerbe- und Industriebrachen stärker als bisher auch durch gewerbliche und industrielle Betriebe nachgenutzt werden. Hintergrund ist, dass brachgefallene Industrie- und Gewerbeflächen in diesen Lagen in den letzten Jahren verstärkt in Wohngebiete umgewandelt wurden.

Aus Sicht des Kreises Viersen wird die Ergänzung des Grundsatzes, insbesondere auch zur Sicherung von gewerblichen Flächen in den Städten und Gemeinden, begrüßt. Die Regelung erfordert damit auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung bei der städtebaulichen Entwicklung solcher Brachen eine intensivere Auseinandersetzung mit der Umwandlung von Gewerbeflächen z. B. zu Wohnbauflächen. In der tatsächlichen Umsetzung der Regelung auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. in den Städten und Gemeinden werden jedoch durchaus Hemmnisse gesehen, auf die hier nur beispielhaft eingegangen werden soll. Wie bereits unter Ziel 6.1-1 dargelegt, sind aus Sicht des Kreises Viersen insbesondere ökonomische Gründe Treiber für die Umwandlung von gewerblichen Brachen in Wohnbauflächen oder auch Nahversorgungsstandorte, was insbesondere durch die im Wohnungsbau und Einzelhandel zu erzielenden höheren Erlöse begründet sein dürfte (Entwicklungskosten vs. Erlöse). Darüber hinaus stellen sich auch immissionsschutzrechtliche Fragestellungen im Vergleich zu einer historisch gewachsenen gewerblichen Bestandssituation insbesondere bei einer erforderlichen Neuschaffung von Baurecht für die Wieder- bzw. Weiternutzung als gewerblicher Standort.

Zu Grundsatz 6.1-10 (neu) Spielräume für die Bauleitplanung

Der neu eingefügte Grundsatz 6.1-10 soll darauf hinwirken, dass die derzeit in Regionalplänen verankerten oder zeitnah vorgesehenen Instrumente verstetigt und weiterentwickelt werden, mit denen Gemeinden

bei der bauleitplanerischen Umsetzung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung räumliche und zeitliche Flexibilität ermöglicht wird.

Intention dieser Instrumente ist insbesondere, dass auf Ebene der Bauleitplanung flexibler auf zum Teil rasch wechselnde Flächenverfügbarkeiten reagiert werden kann. Weiterhin werden die Instrumente mit der Absicht eingesetzt, die Zahl der Regionalplanänderungen zu reduzieren und / oder frühzeitig Flächen für eine mögliche Siedlungsentwicklung zu sichern und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Aus Sicht des Kreises Viersen wird die Ergänzung des Grundsatzes zur Flexibilisierung der Baulandentwicklung, auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, begrüßt.

Zu Ziel 6.5.-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Der LEP und insbesondere das Kapitel 6.5 konkretisieren die im ROG festgelegten Grundsätze und tragen insgesamt zur Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche bei. Um die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, findet sich in Ziel 6.5-2 aber eine Ausnahme von dem raumordnerischen Integrationsgebot.

Die Rechtsprechung (Urteile des OVG NRW vom 26. Februar 2020 und vom 24. April 2023) hat gezeigt, dass eine Klarstellung erforderlich ist, was eine der Ausnahmenvoraussetzungen angeht (bisheriger erster, im Entwurf nun zweiter Spiegelstrich in der Ausnahme in Ziel 6.5-2). Zur Sicherung der Nahversorgung für alle Bevölkerungsgruppen und damit auch der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen Nordrein-Westfalens ist es erforderlich, ausnahmsweise auch dann die Ansiedlung eines größeren (nicht städtebaulich atypischen) Nahversorgungsunternehmens außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zu ermöglichen, wenn in dem nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich zwar noch Raum für eine solche Ansiedlung wäre, eine solche Ansiedlung in diesem zentralen Versorgungsbereich aber aus siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere aufgrund der geringen Siedlungsdichte oder der erschwerten Erreichbarkeit des nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiches, nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist. Dies setzt natürlich voraus, dass die anderen beiden Ausnahmenvoraussetzungen (bisheriger zweiter, nun erster und dritter Spiegelstrich in der Ausnahme in Ziel 6.5-2) ebenfalls erfüllt sind.

Der Kreis Viersen begrüßt ausdrücklich, auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die klarstellende Anpassung des Ziels in Bezug auf den Ausnahmetatbestand der siedlungsstrukturellen Gründe. Hierdurch sollen die durch die Rechtsprechung des OVG NRW entstandenen Unsicherheiten in der Anwendung der Ausnahmenvoraussetzung beseitigt werden. Eine verbrauchernahe Versorgung – im Sinne einer fußläufigen Nahversorgung – der Bevölkerung ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und Aufgabe der Bauleitplanung nach § 1 BauGB. Der Kreis Viersen regt im Sinne einer direkten Anwendbarkeit des neuen Ziels eine parallele (redaktionelle) Harmonisierung mit dem Einzelhandelserlass NRW 2021 an.

Zu Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur und zu Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur jeweils einschließlich Erläuterungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Festlegung für Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) und die Festlegung Ziffer 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP NRW nicht als Ziele der Raumordnung, sondern mit Blick auf die jeweilige Ausnahmeregelung als

der Abwägung zugänglich und somit als Grundsätze der Raumordnung eingeordnet (Urteil des BVerwG 4 A 15.20 vom 10. November 2022, RN 52). Diese Festlegungen werden im vorliegenden Entwurf neu gefasst, um die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) wieder mit dem vom Plangeber bereits bisher intendierten Schutz von Zielen der Raumordnung auszustatten und damit ihren Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG Gewicht zu verleihen. In Bereichen für den Schutz der Natur sind somit andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG). Ziel 7.2-3 beschränkt die Ausnahmen zur Inanspruchnahme von BSN auf Trassenplanungen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse (z. B. Leitungstrassen im Zusammenhang mit der Energiewende) liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und bei denen keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN gefunden wird. Die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 greift vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen (insbesondere Schutzgebiete laut der Erläuterungen zum Ziel). Sie berücksichtigt aber nicht (mehr) die funktionalen Bedeutungen der BSN für den Naturschutz.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass mit der Überarbeitung des Ziels 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ eine Inanspruchnahme der hochwertigen BSN-Flächen entsprechend der in der Synopse zum Planänderungsentwurf definierten Ausnahmetatbestände begrenzt wird. Es bestehen jedoch Bedenken, dass in die Beurteilung der Ausnahmeregelung, anders als in der bisherigen Fassung des Ziels, keine naturschutzfachlichen Kriterien in Sinne der Funktion bzw. der Bedeutung der BSN Eingang finden, sondern die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der dem hohen Schutzstatus unterliegenden BSN ausschließlich durch naturschutzfremde Kriterien bewertet werden soll.

Die BSN umfassen in der Regel die vom LANUK (ehemals LANUV) ermittelten Kernflächen des Biotopverbundes. Eine linienhafte Zerschneidung dieser Flächen mit herausragender Bedeutung kann eine erhebliche Entwertung der Flächen in ihrer Funktion für den Biotopverbund zur Folge haben. Aus den Kriterien der Ausnahmeregelung ist nicht ersichtlich, dass eine Inanspruchnahme der BSN auf das geringstmögliche Maß zu beschränken ist. So würde beispielsweise nicht nur eine Querung von länglichen BSN-Flächen an ihrer engsten Stelle unter die Ausnahmeregelung fallen, sondern wäre auch eine Längszerschneidung von BSN-Flächen möglich, sofern keine sachliche, technische oder wirtschaftliche Alternative vorläge. In Anbetracht dessen ist sicherzustellen, dass die Funktion des jeweiligen BSN dauerhaft erhalten und durch eine zweckfremde Inanspruchnahme im Sinne des Ziels 7.2-3 nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Entwertung der Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung erfolgt. Durch die Aufnahme eines weiteren entsprechenden Ausnahmetatbestandes, der die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt, können die bestehenden Bedenken ausgeräumt werden.

Die regionalplanerisch festgelegten BSN sind in der Regel auf Ebene der Landschaftsplanung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete festgesetzt bzw. erfüllen meist die Voraussetzungen für eine entsprechende Schutzgebietsausweisung. In Anbetracht dessen ist sicherzustellen, dass auch weiterhin eine verbindliche Sicherung der bedeutenden Biotopverbundbereiche über die Landschaftsplanung uneingeschränkt möglich ist. Eine nach Ziel 7.2-3 gegebenenfalls erforderliche Ausnahmeregelung kann auf Ebene der Landschaftsplanung nicht pauschal Berücksichtigung finden, sondern ist in dem jeweiligen

Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren der Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen einzelfallspezifisch zu betrachten.

Zu Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung, zu Grundsatz 7.3-2 (neu) Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen, zu Ziel 7.3-3 (neu) Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen und zu Grundsatz 7.3-4 (neu) Alternativenprüfung Betriebserweiterungen jeweils einschließlich Erläuterungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Festlegung der bisherigen Ziffer 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP NRW nicht als Ziele der Raumordnung, sondern mit Blick auf die jeweilige Ausnahmeregelung als der Abwägung zugänglich und damit als Grundsätze der Raumordnung eingeordnet (vgl. Urteil des BVerwG 4 A 16.20 vom 10. November 2022 RN 22). Die damit verbundenen Festlegungen werden neu gefasst, um die Waldbereiche wieder mit dem vom Plangeber bereits bisher intendierten Schutz von Zielen der Raumordnung auszustatten und damit ihren Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG Gewicht zu verleihen.

Die Herabstufung des Ziels 7.3-1 zu einem Grundsatz beruht im Wesentlichen auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass – trotz der Herabstufung des landesplanerischen Schutzstatus – mit der Überarbeitung des Ziels 7.3-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“ eine Inanspruchnahme dieser Bereiche auf die in der Synopse zum Planänderungsentwurf definierten Ausnahmetatbestände begrenzt wird. Es wird im Sinne der rechtssicheren Anwendung der Festlegungen ergänzend angeregt, eine Abgrenzung bzw. einen Abgleich der Alternativenprüfungen zu Betriebserweiterungen in den Ausnahmen zu Ziel 2-3 und im Grundsatz 7.3-4 vorzunehmen.

Zu Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche und Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsfahren jeweils einschließlich Erläuterungen

Vor dem Hintergrund der großen Hochwasserschäden in den letzten beiden Jahrzehnten und angesichts des größer werdenden Hochwasserrisikos in Verbindung mit dem Klimawandel hat die Bundesregierung gemäß § 17 Abs. 2 ROG den „Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ aufgestellt, der 2021 in Kraft getreten ist. Dieser Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) enthält textliche Ziele und Grundsätze, die durch die Raumordnung der Länder sowie insbesondere durch die Bauleitplanung und verschiedene Fachplanungen unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Der BRPH ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), konzipiert. Zudem ist gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen. Der LEP NRW setzt insbesondere für die von einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) erfassten Flächen, die auch als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind, den BRPH bereits mit weitgehenden Festlegungen (LEP-Ziel 7.4-6) um. Die Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 dient insoweit der Anpassung des LEP NRW an den BRPH nach § 13 Abs. 1a ROG. Im Rahmen der Anpassungspflicht an den BRPH erfolgt eine Konkretisierung des Grundsatzes 7.4-8 mit der Folge, dass künftig bereits auf der Ebene der Regionalplanung auch für die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete gemäß § 78b WHG die dort genannten Vorsorgeerwägungen berücksichtigt werden.

Der Kreis Viersen hat in Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet ein Klimafolgenanpassungskonzept erarbeitet, das sich in der Umsetzung befindet. Teil des Konzeptes ist ein Starkregenrisikomanagement, das u.a. über eine kreisweite Starkregengefahrenkarte den Städten und Gemeinden für die Bauleitplanung und zur Risikovorsorge der kommunalen Infrastruktur sowie der Öffentlichkeit zur Eigenvorsorge Informationen zur Verfügung stellt. Insofern wird ausdrücklich begrüßt, dass in dem Grundsatz auch die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden adressiert wird: *„Bei der Bauleitplanung sollen wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die zu einer differenzierten Bewertung des Risikos führen können, mit in Abwägungen einbezogen werden.“*

Vor dem Hintergrund begrüßt der Kreis Viersen ausdrücklich, dass die Vorsorgeanforderungen des § 78b WHG bereits auf der übergeordneten Planungsebene der Regionalplanung sowie nochmal klarstellend zum § 78b WHG auch auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Zu Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte sowie zu Grundsatz 7.5-3 (neu) Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume jeweils einschließlich Erläuterungen

Die Streichung des Absatzes: *„Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden“* im Grundsatz 7.5-2 erschließt sich aus Sicht des Kreises Viersen nicht. Eine Begründung oder Darlegung der Hintergründe ist aus den vorliegenden Unterlagen auch nicht ersichtlich. Der Anteil von Ackerböden mit einer Bodenwertzahl größer 55 außerhalb der Siedlungsbereiche beträgt im Kreis Viersen rund 36 %. Insofern sollten diese Bereiche auch weiterhin einen entsprechenden Schutz, auch bereits auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung, genießen. Gegen die Streichung bestehen daher seitens des Kreises Viersen vorsorglich Bedenken. Es wird im weiteren Verfahren um eine ausführlichere Erläuterung und Begründung gebeten.

Mit dem neu eingeführten Grundsatz 7.5-3 wird ein Bezug aus der 2. Änderung des LEP NRW zu Grundsatz 10.2-16 hergestellt. Bereits in der Stellungnahme vom 25.07.2023 zur 2. Änderung des LEP NRW hat der Kreis Viersen deutlich gemacht, dass eine Anwendung des Grundsatzes in der kommunalen Bauleitplanung ohne räumliche Festlegung nicht möglich ist. Durch die beabsichtigte Festlegung als Grundsatz sollen in den Regionalplänen geeignete Teile des allgemeinen Freiraums als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt werden. Grundlage dafür sind geeignete Informationen zur Differenzierung unterschiedlicher Schutzniveaus, z. B. aus den der Regionalplanung vorliegenden landwirtschaftlichen Fachbeiträgen gem. § 12 Abs. 2 LPIG NRW. Diese Fachbeiträge können insbesondere durch die Landwirtschaftskammern oder von ihnen beauftragte Stellen erstellt werden.

Aktuell stellt der Regionalplan Düsseldorf über die Beikarte 4 J auf der Grundlage des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW 2013) sogenannte „agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ dar. Auf Seite 1494 der Synopse der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit mit Bewertung und Abwägung zur 2. Änderung des LEP wird auf die Stellungnahme des Kreises Viersen Bezug genommen. In der Folge wurde die Festlegung zum Grundsatz 10.2-16 dahingehend geändert, dass solche Flächen zu berücksichtigen sind, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen, wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine

besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht festgelegt sind.

Aus Sicht des Kreises Viersen macht diese Regelung die Anwendung des Grundsatzes, insbesondere für die Städte und Gemeinden in der Bauleitplanung, nicht einfacher, da nicht klar ersichtlich ist, welche Bereiche in der Planungsregion aufgrund der unterschiedlichen Kriterien nun betroffen sind. Insofern regt der Kreis Viersen hier, ggfs. auch im Austausch mit der Regionalplanung, eine klare Orientierung seitens der Landesplanung für die nachgelagerten Planungsebenen an, da mit der Festlegung, neben den bereits bestehenden Regelungen zu Ziel 10.2-15, ein weiterer Beitrag zum Interessenausgleich zwischen dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion auf Ackerböden herbeigeführt werden kann.

Zu Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung einschließlich Erläuterungen, zu Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen einschließlich Erläuterungen und Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr

Zum Grundsatz 8.1-1 werden aus Sicht des Kreises Viersen mit der 3. LEP-Änderung lediglich klarstellende Ergänzungen getroffen, die aus Sicht des Kreises Viersen keinen nennenswerten Einfluss auf die bereits umfassenden Bemühungen der Städte und Gemeinden sowie der ÖPNV-Bedarfsträger zur Gestaltung der Verkehrswende haben. Die wesentlichen Instrumente zur Gestaltung des straßen- und schienengebundenen ÖPNV sind in erster Linie die Nahverkehrspläne der Kreise und der kreisfreien Städte und der Verkehrsverbünde sowie die kreisweiten und damit regionalen sowie kommunalen Verkehrskonzepte. Selbstverständlich werden in diesen Konzepten bereits heute die Siedlungsschwerpunkte berücksichtigt. So haben im Kreis Viersen viele Städte und Gemeinden sowie der Kreis Viersen selbst eigene (integrierte) Mobilitätskonzepte erstellt oder befinden sich gerade in der Erstellung. Der Kreis Viersen erarbeitet derzeit ein integriertes regionales Konzept mit dem Titel „Vernetzt-Innovativ-Mobil“ insbesondere zur digitalen und räumlichen Vernetzung der Verkehrsträger sowie innovativen Ergänzung des vorhandenen Angebotes des Umweltverbundes. Dabei ist die Abstimmung mit den kommunalen und überregionalen Mobilitätskonzepten und -angeboten ein wesentlicher Baustein. Darüber hinaus hat der Kreis Viersen in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein Radverkehrskonzept für den Kreis Viersen erarbeitet inklusive der Definition einer Netzkategorisierung für den Alltagsradverkehr. Zielsetzung ist hierbei die baulastträgerübergreifende Umsetzung der Maßnahmen des Konzeptes (Sanierung, Netzlückenschlüsse, weitere infrastrukturbegleitende Maßnahmen).

Im Grundsatz 8.1-11 werden in den Erläuterungen die Radwegetrassen des noch in Aufstellung befindlichen Radschnellverbindungsbedarfsplans aufgegriffen mit dynamischem Verweis auf den dann jeweils gültigen Radschnellverbindungsbedarfsplan nach § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG). Die ergänzte Erläuterung zur Nutzung von freizuhaltenden Bahntrassen auch durch Radschnellwegeverbindungen des Landes wird seitens des Kreises Viersen ausdrücklich begrüßt. Hierdurch kann zumindest in der regionalplanerischen Beurteilung von entsprechenden Vorhaben eine höhere Gewichtung der Belange des Radverkehrs erfolgen. Gleichzeitig bestehen seitens des Kreises Viersen allerdings erhebliche Zweifel, dass diese Ergänzung zur nennenswerten Beschleunigung der Umsetzung eines überregionalen Radverkehrsnetzes beitragen kann. Aus Sicht des Kreises Viersen wird die praktische Umsetzung von Radschnellverbindungen durch die mangelnde Grundstücksverfügbarkeit bzw. Verkaufsbereitschaft (u.a. auch der DB AG) in Verbindung mit

vorhandenen fachrechtlichen Widmungen sowie aufwendige Planungs- und Genehmigungsverfahren und in NRW vorhandenen sehr hohen Standards des Planungsleitfadens gehemmt.

Um den Ausbau der Radinfrastruktur zu beschleunigen, sind aus Sicht des Kreises Viersen von der Landesregierung die vorgenannten Punkte vorrangig anzugehen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Initialvorschlag zum Radschnellverbindungsbedarfsplan vorhandene ehemalige Bahntrassen und Haltepunkte des SPNV im Kreis Viersen bislang weitgehend ausgeklammert hat, was der Kreis Viersen in seiner Stellungnahme vom 07.08.2024 (S. 3) zum Initialvorschlag des Bedarfsplans auch hinterfragt bzw. kritisiert hat.

Der neu eingeführte Grundsatz 8.1-13 wird seitens des Kreises Viersen ausdrücklich begrüßt. Die Sicherung von Streckenverbindungen (als Bedarfsplanmaßnahme mit und ohne räumlich-konkrete Festlegung) für überregionale Radverkehrsverbindungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu verankern und damit den anderen Verkehrsträgern Schiene und Straße gleichzustellen, ist aus Sicht des Kreises Viersen folgerichtig. Gleichwohl wird auf die weiterhin bestehenden Herausforderungen bei der Umsetzung von Rad(schnell)verbindungen hingewiesen (siehe oben).

Des Weiteren ist anzumerken, dass der Initialvorschlag zum Radvorrangnetz des Landes innerhalb des Kreises Viersen vielfach Verbindungen zwischen Grundzentrum und Grundzentrum sowie zwischen einzelnen größeren Stadtteilen sowie im Zulauf zu SPNV-Haltepunkten, zumindest als Radweg nach ERA-Basisstandard (2,5 m), nicht vorsieht. Dies hat der Kreis Viersen in seiner Stellungnahme vom 18.12.2024 (S. 3) zum Initialvorschlag des Radvorrangnetzes (Radvorrangrouten und ERA-Basisradwege) hinterfragt bzw. kritisiert.

Zu Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, zu Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume einschließlich Erläuterungen, zu Ziel 9.2-3 Fortschreibung einschließlich Erläuterungen und zu Ziel 9.2-4 (neu) Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Die Änderung zu Ziel 9.2-1 stellt eine redaktionelle Klarstellung in Bezug auf das geänderte ROG ohne weitere Rechtsfolgen dar. Bezüglich der Änderung und Ergänzung in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 und Ziel 9.2-3 handelt es sich ausweislich der Begründung um Anpassungen aufgrund der beabsichtigten Überarbeitung der Systematik des Rohstoffmonitorings auch im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Ziel 9.2-4.

Der Kreis Viersen hat auf der Grundlage einer Beschlussfassung des Kreistages vom 29.10.2020 einen Forderungskatalog zum Kies-, Sand- und Tonabbau im Kreis Viersen an die Landesregierung gerichtet. Die entsprechende Sitzungsvorlage einschließlich des Forderungskatalogs und des Beratungsergebnisses ist unter dem folgenden Link abrufbar: https://kis.kreis-viersen.de/vorgang/?_id=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZfg-cjYMIMPPoC5jVggLT44. Es wird um Berücksichtigung im weiteren Verfahren zur 3. Änderung des LEP NRW sowie zur parallelen Überarbeitung der Systematik des Rohstoffmonitorings gebeten. Im Nachgang zur 1. Änderung des LEP NRW hatte der Kreis Viersen im Zusammenschluss mit weiteren Gebietskörperschaften die umfassenden Auswirkungen und Betroffenheiten der Änderungen auf die Region Niederrhein in einem Normenkontrollantrag vor dem OVG NRW erfolgreich darlegen können. In der Folge wurden die entsprechenden geänderten Festlegungen zur Anhebung der Versorgungszeiträume durch das OVG NRW am 03.05.2022 für unwirksam erklärt. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Kreises Viersen ausdrücklich begrüßt, dass eine (erneute) Anhebung der Versorgungszeiträume in den Zielen 9.2.-2 und 9.2-3 nicht vorgesehen ist.

Zudem wird seitens des Kreises Viersen begrüßt, dass ausweislich der übersandten Begründung parallel zur 3. Änderung des LEP NRW eine Überarbeitung des Rohstoffmonitorings vorgesehen ist, mit der Abkehr von der bisherigen Systematik der reinen Trendfortschreibung des zurückliegenden Abbaugeschehens und zur Berücksichtigung von Einsparpotenzialen, die im Ergebnis zu einem Degressionspfad im Abbaugeschehen führen sollen (vgl. Begründung zur 3. Änderung des LEP NRW, S. 28). In diesem Zusammenhang wird Seitens des Kreises Viersen, auch in Bezug auf den o.g. Forderungskatalog, ausdrücklich begrüßt, dass mit dem zur Festlegung vorgeschlagenen neuen Ziel 9.2-4 ein Degressionspfad für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen eingeführt wird.

Zu Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum einschließlich Erläuterungen

Das bereits mit der 2. Änderung des LEP NRW eingeführte Ziel 10.2-14 hatte eine weitgehende Öffnung des Freiraums für Freiflächensolaranlagen zum Ziel. Mit den nun beabsichtigten Änderungen soll ein Monitoring eingeführt werden, auf dessen Grundlage zwei alternative Rechtsfolgen für die Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen (FFSA) neu in dem Ziel festgelegt werden sollen.

Gemäß § 4 EEG soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bundesweit auf 215 Gigawatt (GW) im Jahr 2030 erreicht werden. Dieser Ausbau soll hälftig auf Dach- und hälftig auf Freiflächen stattfinden, also jeweils zu 107,5 GW bis 2030. Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich proportional zur Landesfläche somit ein linear abgeleiteter Zielwert für den Zubau von FFSA von 7 GW bis zum 31.12.2030. Die landwirtschaftliche Fläche im Kreis Viersen betrug zum Stichtag 31.12.2022 laut Kreismonitoring 2024 des Kreises Viersen 28.595 ha, was einem Anteil von rd. 51 % der Kreisfläche entspricht. Bundesweit gab es zum Stichtag 31.12.2022 rd. 18.022.717 ha und in NRW 1.595.091 ha landwirtschaftliche Fläche. Der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche im Kreis Viersen an der landwirtschaftlichen Fläche im Land NRW beträgt rd. 1,8 %. Insofern entfielen nach den Erläuterungen zum Ziel 10.2-14 ein Ausbaupfad von 126 Megawatt (= 1,8 %) bis zum 31.12.2030 auf den Kreis Viersen. Laut Angaben des Umweltbundesamtes entspricht dies einem ungefähren Flächenbedarf von 126 ha bis 2030 (1 MW/ha), also ca. 0,44 % der landwirtschaftlichen Fläche im Kreis Viersen.

Über die Flächenkulissen nach § 35 BauGB stehen im Kreis Viersen nach eigener Auswertung bereits heute rd. 291 ha und damit rd. 0,51 % der Kreisfläche für FFSA ohne relevante fachliche Ausschlussstatbestände und aufwendige Planverfahren potenziell zur Verfügung. Allein hierdurch ließe sich der Bedarf also bereits decken. Daneben ließen sich über den Weg der Bauleitplanung zusätzlich 1.552 ha (2,75 %) für FFSA nutzen; für reine Agri-PV-Anlagen weitere 1.719 ha (3,05 %). Überdies stehen auf den Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen im Kreis Viersen nach Angaben des integrierten Klimaschutzkonzeptes (Datenquelle LANUV, Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 2 – Solarenergie. Fachbericht 40, 2018) bereits rd. 11.450.000 m², also 1.145 ha, zur Verfügung (vgl. IKK Kreis Viersen 2023, S. 98).

Aus Sicht des Kreises Viersen existiert nachweislich bereits heute ein erhebliches Potenzial sowohl auf den vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen als auch auf den bereits durch das Baugesetzbuch sowie durch die 2. Änderung des LEP NRW bereitgestellten Freiflächen. Dabei ist anzumerken, dass im Kreis Viersen ebenfalls rd. 970 ha und damit 1,72 % der Kreisfläche für Windenergiebereiche nach dem aktuellen Entwurf der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf vorgesehen sind. Der Kreis Viersen leistet damit bereits heute sowohl für den Ausbau der Windkraft als auch für den Ausbau der Solarenergienutzung einen erheblichen Flächenbeitrag, so dass keine Notwendigkeit für eine weitere Ausweitung der Flächenkulisse gesehen wird.

Ungeachtet dessen geht eine weitere Ausweitung der Flächenkulisse aus Sicht des Kreises Viersen an den bestehenden Herausforderungen bei der Entwicklung von FFSA vorbei. So sind, neben dem Flächenzugriff, vielmehr vorhandene oder mit freien Kapazitäten ausgestattete Anschlusspunkte an das Strom- bzw. Verteilnetz eine wesentliche Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit einer FFSA. Diese fehlen jedoch vielfach bzw. sind aufgrund der begrenzten Netzkapazitäten auch nicht ohne weiteres zu realisieren. Zudem ist aufgrund der um 10 bis 15 % geringeren Globalstrahlung im Vergleich zu Regionen im Süden und Osten Deutschlands der Ertrag der Anlagen am Niederrhein entsprechend geringer, was – anders als bei Windkraftanlagen – nicht über die Einspeisevergütung ausgeglichen wird.

Aus Sicht des Kreises Viersen wird eine weitere Ausweitung der Flächenkulissen vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen erheblichen Flächenpotenziale, der erforderlichen Auflösung der eigentlichen Ausbauehemmnisse sowie im Interesse der Sicherung des Freiraums und der landwirtschaftlichen Produktionsflächen entschieden abgelehnt. Gegen eine zusätzliche Ausweitung der Flächenkulisse auch auf die landwirtschaftlichen Kernräume bzw. vergleichbare Flächen bestehen daher seitens des Kreises Viersen erhebliche Bedenken. Eine Einschränkung der Ausbaukulisse bei Erreichung der Ausbaupfade wird hingegen ausdrücklich begrüßt.

Abschließend möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG auf das laufende Verfahren des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erweiterung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten, insbesondere im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt, hingewiesen hat. Das Verfahren dazu ist mittlerweile abgeschlossen und die Erweiterungsflächen wurden am 15.03.2024 offiziell Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes. Im vorliegenden Umweltbericht zur 3. Änderung des LEP NRW fehlen in der Darstellung der Natura 2000-Gebiete (S. 30, Abb. 4) jedoch diese Erweiterungsflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“. Auch textlich wird im Umweltbericht die Erweiterung des Vogelschutzgebietes nicht erwähnt.

Ebenfalls wurde im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung auf den durch den Kreis Viersen als Träger der Landschaftsplanung damals noch in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ hingewiesen, der mittlerweile seit dem 28.03.2024 rechtskräftig ist. Der Landschaftsplan umfasst die Gemeindegebiete Niederkrüchten, Brüggen sowie das überwiegende Gebiet der Gemeinde Schwalmatal und einen Teilbereich der Stadt Nettetal. Zur Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche sieht der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ unter anderem die Neuausweisung von drei Naturschutzgebieten sowie diverse Erweiterungen bestehender Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete vor. Im Umweltbericht fehlen in der Darstellung zu den Naturschutzgebieten (S. 32, Abb. 6) jedoch die neu ausgewiesenen Naturschutzgebietsflächen.

Gemäß den textlichen Ausführungen auf Seite 29 sind Naturschutzgebiete und Vogelschutzgebiete Teil der zeichnerischen GSN-Festlegungen und damit Teil der landesweit gesicherten Biotopverbundflächen. Es wird angeregt, die GSN zeichnerisch (siehe Abb. 5, S. 31) im Bereich Niederkrüchten/Elmpt um die Erweiterungsflächen des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ und die Flächen der durch den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ neu festgesetzten

Naturschutzgebiete zu erweitern. Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ ist über folgenden Link abrufbar:

https://opendata-kreis-viersen.de/Landschaftsplanung/Landschaftsplan_Grenzwald_Schwalm/Rechtskraft/

